

Aktuelle Satzung (Stand seit den letzten Änderungen vom 26.11.2020)

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Weitblick Hannover“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz e. V. .

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen i. S. d. § 53 AO, sowie der Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Entwicklungsländern und die Förderung von Bildung in Deutschland, insbesondere der Region Hannover. Dabei kann die Verwirklichung

des Vereinszwecks auch durch die zweck- und projektgebundene Weitergabe von Geldern an Organisationen erfolgen, die Zwecke wie „Weitblick Hannover e. V.“ verfolgen.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Leistung humanitärer Projektarbeit des Vereins in Entwicklungsländern, sowie der Förderung von Projekten, die sich beispielsweise auf den Brunnen- und Schulbau und die psychologische Betreuung von ehemaligen Kindersoldaten konzentrieren.

(2) Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht mittels Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen Themen (insb. Bildung, Interkulturelles, Mikrokredite, Unternehmensverantwortung), wie z. B. Podiumsdiskussionen oder Besichtigungen historischer Stätten.

(3) Der Verein vergibt zudem Stipendien an Studierende aus Entwicklungsländern, um diesen einen Aufenthalt in Deutschland (zu Studien- oder Praktikumszwecken) zu ermöglichen, und fördert Aufenthalte von deutschen Studierenden in Entwicklungsländern, bei denen diese z. B. in den unterstützten Projekten mitarbeiten.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Verwendung der Mittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer einer eventuellen Entschädigung für besondere Aufwendungen keine Vergütungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesverband Weitblick e.V.“. Sollte dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das „Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V.“

und die Deutsche „Welthungerhilfe e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins „Weitblick Hannover e. V.“

können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder müssen an einer Hochschule in Hannover eingeschrieben sein. Außerordentliches Mitglied ist, wer an einer anderen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie eingeschrieben oder berufstätig ist.

(2) Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag oder Antrag per Onlineformular, sowie durch die Entrichtung des monatlichen Beitrags. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8a Fördermitgliedschaft

Als Freundinnen/Freunde und Förderinnen/Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft in einer gesonderten Geschäftsordnung festlegen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen mindestens:

- 0 bis 15 Jahre: 0 Euro
- Ab 16 Jahre: 2 Euro

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft bei dem Verein „Weitblick Hannover e. V.“ verliert wer

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austritt. Die Kündigung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- sie von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abgesprochen erhält. In diesem Fall erlischt sie am Tag der Abstimmung.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied,

- dem Zwecke des Vereins zuwider handelt
- oder dem Verein in sonstiger Weise schadet.

(3) Vor dem Verlust der Mitgliedschaft gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 4-6 Vorstandsmitgliedern.

Dies sind

1. Der*die erste Vorsitzende
2. Der*die zweite Vorsitzende
3. Eine Kassierer*innen
4. ein*e Schriftführer*in
5. ggf. eine studentische Geschäftsführung
6. ggf. eine weitere studentische Geschäftsführung

Es müssen mindestens Positionen 1-4 besetzt sein.

Die/der erste Vorsitzenden, die/der zweite Vorsitzende, die/der Kassierer/in, die/der Schriftführer/in und ggf. die studentischen Geschäftsführer/innen werden jeweils in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhält.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 2.000 Euro oder mehr verpflichten, die gemeinsame Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren.

(3) Als Vorsitzende*r oder studentische*r Geschäftsführer*in kann nur gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl ordentliches Mitglied im Sinne des § 8 dieser Satzung ist.

(4) Die Amtsperiode der studentischen Geschäftsführer*innen beträgt ein Jahr.

(5) Die Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 11a Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen für die Amtsdauer von einem Jahr.

(2) Den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

(3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im vierten Quartal des jeweiligen Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

(2) Die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand per Email und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es wird von der/dem Schriftführer/in erstellt und von der/dem Vorsitzenden unterschrieben.

(5) Der jährlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht zu erstatten über die Tätigkeiten des Vereins, über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu legen. In der Mitgliederversammlung findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes statt.

§ 13 Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen der ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Dachverband

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-

Vereine dient.

§ 15 Eintragung des Vereins

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Weitblick Hannover e. V.“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 16 Sonstige Bestimmung

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17 Übergangsvorschrift

Aufgrund der Änderung des Zeitpunkts der Mitgliederversammlung in § 12 Abs. 1 dieser Satzung verlängert sich die Amtszeit der im ersten Quartal 2016 gewählten Vorstandsmitglieder sowie der 1. Vorsitzenden bis zum Datum der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach ihrer Amtszeit.